



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Haushaltsausschuss*

---

**2012/2058(BUD)**

25.4.2012

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über Haushaltsdisziplin und wirtschaftliche Haushaltsführung (EGF/2012/000 TA 2012 - technische Unterstützung auf Betreiben der Kommission)  
(COM(2012)0160 – C7-0091/2012 – 2012/2058(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatter: Jan Kozłowski

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES.....	6
BEGRÜNDUNG .....	8

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über Haushaltsdisziplin und wirtschaftliche Haushaltsführung (COM(2012)0160 – C7-0091/2012 – 2012/2058(BUD))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0160 – C7-0091/2012),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über Haushaltsdisziplin und wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>1</sup>, insbesondere auf Nummer 28,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung<sup>2</sup>,
  - in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0000/2012),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union die geeigneten Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um zusätzliche Unterstützung für Arbeitnehmer bereitzustellen, die von den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge betroffen sind, und Hilfestellung bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu leisten;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission den Fonds gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>3</sup> und gemäß den für diese Art der Umsetzung des Haushaltsplans geltenden Durchführungsbestimmungen eingesetzt hat,
- C. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Berücksichtigung der IIV vom 17. Mai 2006 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des Fonds einen dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte,

---

<sup>1</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 Absatz 1 der EGF-Verordnung 0,35 % des jährlichen EGF-Betrags auf Betreiben der Kommission jedes Jahr für die technische Unterstützung verwendet werden können, um Maßnahmen zur Begleitung, Information, administrativen und technischen Unterstützung sowie Prüfung, Kontrolle und Evaluierung zu finanzieren, die zur Umsetzung der EGF-Verordnung erforderlich sind, einschließlich die Bereitstellung von Informationen und Beratung für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Inanspruchnahme, Begleitung und Evaluierung des EGF und von Informationen über die Inanspruchnahme des EGF an die Sozialpartner auf europäischer und nationaler Ebene (Artikel 8 Absatz 4 der EGF-Verordnung);
- E. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der EGF-Verordnung (Information und Publizität) eine Website in allen Amtssprachen einrichtet, auf der unter Hervorhebung der Rolle der Haushaltsbehörde Informationen über Anträge veröffentlicht und verbreitet werden,
- F. in der Erwägung, dass die Kommission auf der Grundlage dieser Artikel die Inanspruchnahme des EGF zur Überwachung der erhaltenen und bezahlten Anwendungen sowie der vorgeschlagenen und durchgeführten Maßnahmen, zur Erweiterung der Website, zur Herstellung von Publikationen und audiovisuellen Instrumenten, zur Schaffung einer Wissensbasis, zur administrativen und technischen Unterstützung der Mitgliedstaaten und zur abschließenden Bewertung des EGF beantragt hat;
- G. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt;
1. fordert die beteiligten Organe auf, die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfahrens- und Haushaltsvorschriften zu verbessern und die Inanspruchnahme des EGF somit zu beschleunigen; bekundet in diesem Sinne seine Wertschätzung für das verbesserte Verfahren, das die Kommission aufgrund der Forderung des Parlaments nach Beschleunigung der Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat und das darauf abzielt, der Haushaltsbehörde die Bewertung der Kommission hinsichtlich der Förderfähigkeit eines EGF-Antrags zusammen mit dem Vorschlag zur Inanspruchnahme des EGF vorzulegen; erwartet, dass im Rahmen der anstehenden Überprüfungen des EGF weitere Verbesserungen bezüglich des Verfahrens verwirklicht und ein höheres Maß an Effizienz und Transparenz sowie eine bessere Wahrnehmbarkeit des EGF sichergestellt werden;
  2. begrüßt die Tatsache, dass im Anschluss an wiederholte Forderungen des Parlaments im Haushaltsplan 2012 Zahlungsermächtigungen in Höhe von 50 Mio. EUR in der EGF-Haushaltslinie 04 05 01 veranschlagt sind; erinnert daran, dass der EGF als eigenständiges spezifisches Instrument mit eigenen Zielsetzungen und Fristen geschaffen wurde und daher zweckgebundene Mittel rechtfertigt, wodurch Mittelübertragungen aus anderen Haushaltslinien, wie sie in der Vergangenheit erfolgt sind, vermieden werden, die sich negativ auf die Verwirklichung der verschiedenen politischen Ziele des EGF auswirken könnten;
  3. bedauert den Beschluss des Rates, die Verlängerung der „Krisenausnahmeregelung“ zu blockieren, unter der die Bereitstellung von Mitteln für Arbeitnehmer, die infolge der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise bzw. wegen Veränderungen im

Welthandelsgefüge ihren Arbeitsplatz verloren haben, sowie eine Kofinanzierungsrate der Programmkosten seitens der Union in Höhe von 65 % möglich ist, wenn Anträge nach dem Fristende am 31. Dezember gestellt werden; fordert den Rat auf, diese Maßnahme unverzüglich wieder einzuführen;

4. billigt den dieser EntschlieÙung beigefügten Beschluss;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung einschließlich ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

# **ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom ...

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über Haushaltsdisziplin und wirtschaftliche Haushaltsführung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über Haushaltsdisziplin und wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>1</sup>, insbesondere auf Nummer 28,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (nachstehend „EGF“ genannt) wurde errichtet, um entlassene Arbeitnehmer, die von den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge betroffen sind, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der EGF bis zur jährlichen Obergrenze von 500 Mio. EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 können auf Betreiben der Kommission jedes Jahr 0,35 % des jährlichen Höchstbetrags für technische Unterstützung eingesetzt werden. Die Kommission schlägt daher vor, einen Betrag von 1 120 000 EUR in Anspruch zu nehmen.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um technische Unterstützung auf Betreiben der Kommission bereitzustellen.

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2012 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) in Anspruch

---

<sup>1</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

genommen, damit der Betrag von 1 120 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

## BEGRÜNDUNG

### I. Hintergrund

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen.

Gemäß den Bestimmungen von Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über Haushaltsdisziplin und wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>1</sup> und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006<sup>2</sup>, darf der Fonds einen Höchstbetrag von 500 Mio. EUR nicht überschreiten; dieser Betrag wird der Marge unter der globalen Ausgabenobergrenze vom Vorjahr und/oder den annullierten Verpflichtungen aus den vorangegangenen beiden Jahren entnommen, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf Rubrik 1b beziehen. Nachdem festgestellt wurde, dass ausreichende Spielräume und/oder in Abgang gestellte Mittel verfügbar sind, werden die betreffenden Mittel umgehend als Rückstellung in den Haushaltsplan eingesetzt.

Das Verfahren sieht vor, dass die Kommission im Falle einer positiven Bewertung eines Antrags im Hinblick auf die Aktivierung des Fonds der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für dessen Inanspruchnahme und gleichzeitig einen entsprechenden Antrag auf Mittelübertragung vorlegt. Parallel dazu könnte ein Trilog einberufen werden, um eine Einigung über den Einsatz des Fonds und die erforderlichen Beträge zu erzielen. Der Trilog kann in vereinfachter Form stattfinden.

### II. Sachstand: Der Vorschlag der Kommission

Am 4. April 2012 hat die Kommission einen neuen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF angenommen.

Es geht um die Inanspruchnahme von **1,12 Mio. EUR** aus dem Fonds zur Deckung der technischen Unterstützung für die Kommission. Nach Artikel 8 Absatz 1 der entsprechenden Rechtsgrundlage können auf Betreiben der Kommission für jedes Jahr 0,35 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für technische Unterstützung eingesetzt werden. Damit können jährlich maximal 1 750 000 EUR aus dem Fonds verwendet werden, um die angegebenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Fonds zu finanzieren.

Gemäß dem Vorschlag der Kommission sollen mit diesem Betrag folgende Tätigkeiten finanziert werden:

Überwachung: Die Kommission wird die Daten zu den eingegangenen Anträgen, für die Finanzmittel aufgewendet werden, und zu den vorgeschlagenen und durchgeführten Maßnahmen sammeln; bis Ende 2012 wird das Statistische Porträt des EGF aktualisiert und gedruckt. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 20 000 EUR.

Informierung: Die Rubrik für den EGF<sup>3</sup>, die die Kommission im Internetauftritt des Bereichs Beschäftigung, Soziales und Integration eingerichtet hat und gemäß Artikel 9 Absatz 2 der

---

<sup>1</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 406 vom 30.12.06, S. 1.

<sup>3</sup> <http://ec.europa.eu/egf>

Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 pflegen muss, wird regelmäßig aktualisiert und erweitert; jedes neue Element wird ferner in alle EU-Sprachen übersetzt. Die Informationsmappen werden gedruckt, und der EGF-Jahresbericht wird produziert, übersetzt, gedruckt und verteilt. Der Bekanntheitsgrad des EGF wird erhöht, unter anderem durch die Produktion eines Videos über mehrere EGF-Fälle, zu denen derzeit Maßnahmen durchgeführt werden bzw. die vor kurzem abgeschlossen wurden. Der EGF wird Gegenstand diverser Veröffentlichungen der Kommission und audiovisueller Tätigkeiten sein. Die Kosten für all diese Posten werden auf 200 000 EUR geschätzt.

Erstellung einer Wissensbasis: Die Kommission setzt auch weiterhin standardisierte Verfahren für EGF-Anträge und deren Bearbeitung fest, mit denen die Antragstellung in Zukunft vereinfacht wird, ihre Bearbeitung beschleunigt wird und Berichte leichter für den jeweiligen Bedarf herangezogen werden können. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 60 000 EUR.

Sie wird eine Datenbank einrichten und durchdacht und zweckdienlich gestalten, in der Fakten und Zahlen zu den EGF-Fällen, auch zu Arbeitskräften, Maßnahmen und Ergebnissen, gesammelt werden. Die Kosten belaufen sich voraussichtlich auf 60 000 EUR.

Ferner wird die Kommission Daten zum zeitlichen Verlauf der Entlassungen in den Mitgliedstaaten erheben, insbesondere im Rahmen der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen<sup>1</sup>; die Kosten hierfür werden auf 60 000 EUR geschätzt.

Administrative und technische Unterstützung: Die aus einem Mitglied pro Mitgliedstaat bestehende Sachverständigengruppe der Ansprechpartner des EGF wird zwei Sitzungen abhalten, deren Gesamtkosten mit 70 000 EUR veranschlagt werden. Darüber hinaus wird die Kommission eine Vernetzung und den Austausch erfolgreicher Verfahren unter den Mitgliedstaaten organisieren und es den Teilnehmern, die über Erfahrungen mit der Durchführung des EGF verfügen, ermöglichen, voneinander zu lernen und sich gegenseitig zu beraten. Diese Netzwerkaktivität umfasst zwei Seminare. Die Gesamtkosten werden mit 250 000 EUR veranschlagt.

Bewertung: Die Kommission wird mit der Vorbereitung der abschließenden Evaluierung des EGF beginnen, und zwar mit einem Vertrag mit einem externen Berater, der die EGF-Fälle evaluieren soll, wenn sie in den nächsten beiden Jahren abgeschlossen sind, und der sich auf die Verwaltungssysteme, die Teilnehmer an den Maßnahmen und die Ergebnisse konzentriert. Die Kosten für das erste Jahr dieser Evaluierungsvorbereitung werden auf 400 000 EUR geschätzt und decken etwa 32 Fälle ab, die zu evaluieren sind, sobald die Kommission die Schlussberichte erhalten hat.

### **III. Finanzierung:**

Nach der IIV kann der Fonds bis zu einer jährlichen Obergrenze von 500 Mio. EUR in Anspruch genommen werden. Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 können auf Betreiben der Kommission für jedes Jahr 0,35 % dieses Betrags (d.h. 1 750 000 EUR) für technische Unterstützung eingesetzt werden. Derzeit ist der vollständige Betrag für 2012 verfügbar; für technische Unterstützung wurden noch keine Mittel bereitgestellt. Der vorgeschlagene Beitrag für technische Unterstützung auf Betreiben

---

<sup>1</sup> ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

der Kommission im Jahre 2012 beträgt 1,12 Mio. EUR. Nach der Inanspruchnahme dieses Betrags bleibt potentiell der Betrag von 630 000 EUR im Fall eines weiteren Bedarfs zu einem späteren Zeitpunkt des Jahres verfügbar.

Dies ist der zweite EGF-Antrag für eine Inanspruchnahme des Fonds, der der Haushaltsbehörde 2012 unterbreitet wird. Werden die hiermit beantragten Mittel in einer Gesamthöhe von 1,12 Mio. EUR von den verfügbaren Mitteln in Abzug gebracht, verbleibt bis Ende 2011 somit ein Betrag von 497 237 970 EUR. Damit bleibt mehr als ein Viertel des jährlichen Höchstbetrags des EGF zur Deckung des in den letzten vier Monaten des Jahres 2012 auftretenden Bedarfs verfügbar, wie in Artikel 12 Absatz 6 der EGF-Verordnung gefordert.

#### **IV. Verfahren**

Die Kommission hat einen Antrag auf Mittelübertragung<sup>1</sup> vorgelegt, damit die entsprechenden Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen in den Haushaltsplan 2012 eingesetzt werden, wie dies unter Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 vorgesehen ist.

Der Trilog über den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF könnte in vereinfachter Form (Schriftwechsel) erfolgen, wie dies in Artikel 12 Absatz 5 der Rechtsgrundlage vorgesehen ist, sofern es zwischen Parlament und Rat zu keiner Einigung kommt.

Gemäß einer internen Übereinkunft sollte der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) in den Prozess einbezogen werden, um konstruktive Unterstützung und einen Beitrag zur Bewertung der Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds zu leisten.

Nach der von ihm vorgenommenen Bewertung nahm der EMPL-Ausschuss des Europäischen Parlaments zur Inanspruchnahme des Fonds Stellung. Seine Stellungnahme wird diesem Bericht als Schreiben beigelegt werden.

In der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, wird bestätigt, wie wichtig es ist, unter gebührender Beachtung der Interinstitutionellen Vereinbarung ein zügiges Verfahren für die Annahme von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> DEC 03/2012 vom 17. April 2011.